

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Berichtswesen.

Vom 3. Oktober 1958

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 2. Oktober 1953 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Antrag auf Genehmigung

(1) Alle staatlichen und sonstigen Organe, Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die gemäß § 1 der Verordnung die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Berichterstattung beabsichtigen, haben für jede Berichterstattung einen Antrag mit einem besonderen Vordruck einzureichen.

(2) Die Anträge für die Berichterstattungen sind so rechtzeitig zu stellen; daß eine beratende Einflußnahme auf die Methodik und Organisation die Drucklegung bzw. Vervielfältigung der Erhebungsunterlagen nicht verzögert.

(3) Erstreckt sich die beantragte Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Organe, so ist die schriftliche Zustimmung der beteiligten Organe zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(4) Bei der Vorbereitung einer Berichterstattung sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

a) Für die beantragte Berichterstattung ist die Notwendigkeit der Durchführung nachzuweisen. Dabei ist der Umfang auf das geringste Maß zu beschränken und der Arbeitsaufwand beim Befragten vorher festzustellen. Doppelbefragungen sind unzulässig.

b) Eine reale Terminstellung ist zu gewährleisten.

c) Vom Veranstalter ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für eine exakte Aufbereitung und Auswertung gegeben sind.

(5) Der Antrag ist einzureichen:

a) wenn sich der Erhebungsbereich auf die Deutsche Demokratische Republik insgesamt oder eine Mehrzahl von Bezirken erstreckt, an die Kontrollstelle für das Berichtswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Klosterstraße 80—85;

b) bei Berichterstattungen innerhalb eines Bezirkes an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;

c) bei Berichterstattungen innerhalb eines Kreises an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(6) Jedem Antrag sind als Manuskript die Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsvordrucke sowie die Erläuterungen bzw. bei formlosen Berichterstattungen die Anweisungen zur Durchführung beizufügen. Ein vorzeitiger Druck bzw. Vervielfältigung sind nicht zulässig. Nach Genehmigung und Druck bzw. Vervielfältigung sind der nach Abs. 5 zuständigen Stelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Erhebungsunterlagen in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

(7) Wird eine bereits genehmigte Berichterstattung nach Form oder Inhalt geändert, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung einzureichen, mit Ausnahme von formellen Änderungen, die der Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bedürfen.

(3) Wird eine genehmigte Berichterstattung vor Ablauf der Befristung eingestellt, so hat der Veranstalter das unverzüglich der gemäß Abs. 5 zuständigen Dienststelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Befragten schriftlich mitzuteilen.

(9) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der Regel innerhalb von zehn Tagen bearbeitet.

Vermerke

§ 2

(1) Die Vordrucke aller genehmigungspflichtigen Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik tragen. Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben;

(2) Der gemäß § 1 der Verordnung vorgeschriebene Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

| |
|---|
| <p>Genehmigt als Berichterstattung am und registriert unter Nr. Befristet bis zum.....</p> <p style="text-align: center;">Staatliche Zentralverwaltung für Statistik</p> |
|---|

§ 3

(1) Sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Formblätter müssen außer dem Genehmigungsvermerk die Bezeichnung des Veranstalters der Berichterstattung tragen.

(2) Auf allen genehmigten Formblättern ist ein Einsendevermerk anzubringen, der dem Befragten angibt, bis wann, an wen und in wieviel Exemplaren die Formblätter ausgefüllt abzugeben sind.

(3) Dem Befragten ist stets eine Ausfertigung des Formblattes als Belegexemplar zu belassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 4

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung laufenden und von den Leitern der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk in der Fassung des § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 621) weiterhin gültig, und zwar bis zu einem vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festzulegenden Termin.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1958

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

R a u c h